

Satzung

über Werbeanlagen und Einfriedungen der Gemeinde Kirchham

vom 24.11.2016

Die Gemeinde Kirchham erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen sowie die Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
- (2) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Werbeanlagen

- (1) Verfahrensfrei sind Hinweisschilder an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1 m².
- (2) Die Oberkante der Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Gebäuden darf nicht höher als 4 Meter über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe darf jedoch in keinem Fall überschritten werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig an Bäumen, Leitungsmasten, Straßenlaternen und Verkehrszeichen. Werbeanlagen sind ferner unzulässig, bei denen die Werbung für die eigene Leistung oder der eigene Name gegenüber einer Fremdwerbung, z. B. Markenreklame, in den Hintergrund tritt. Unzulässig sind außerdem blinkende Werbeanlagen.

§ 3 Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im geschlossenen Ortsbereich sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante Gehweg, bei fehlendem Gehweg von der Oberkante Straße.

§ 4 Abweichungen

(1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den Anforderungen nach § 2 dieser Satzung errichtet, anbringt, aufstellt oder ändert,
2. Einfriedungen entgegen § 3 errichtet oder ändert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchham, den 24.11.2016



Freudenstein
1. Bürgermeister



Die Satzung wird am 24.11.2016 in der Verwaltung der Gemeinde Kirchham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wird am 25.11.2016 angeheftet und am 16.12.2016 wieder abgenommen.